



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach
Hauptstraße 1
3376 St. Martin

IVW3-A-3154001/010-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Dieter Almsteuer

(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum
12384 17. April 2025

Betrifft

Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach,
Verwaltungsbezirk Melk;
Gebarungseinschau - Ermittlung der finanziellen Lage

Über Ersuchen des Bürgermeisters vom 28. Februar 2025 wurde in der Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach eine Überprüfung der finanziellen Lage durchgeführt.

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2023 und 2024 bis laufend. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können auf Grund der Stichprobenprüfung daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Am 27. März 2025 fand im Beisein des Bürgermeisters, der Amtsleiterin und der Kassenverwalterin (Buchhalterin) eine Schlussbesprechung im Gemeindeamt statt.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Sachliche Zuordnung der Gebarungsfälle
4. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)
5. Transport Kindergartenkinder
6. Kindergarten - Nachmittagsbetreuung
7. Personalentwicklung
8. Entwicklung Ertragsanteile/Umlagen
9. Schuldenentwicklung
10. Mittelfristige Finanzplanung
11. Außerordentliche Investitionen
12. Freiwillige Leistungen
13. Gemeindeorgane
14. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Im Jahr 2022 fand eine Gebarungseinschau statt. Das Ergebnis dieser letzten umfassenden Gebarungseinschau wurde der Marktgemeinde mit Schreiben vom 16. August 2022 übermittelt. Zu den im Prüfberichten getroffenen Feststellungen nahm der Bürgermeister mit Schreiben vom 10. November 2022 Stellung:

- Überschreitungen Voranschlagssätze – Bedeckung wird in Hinkunft mitbeschlossen
- Sachlich richtige Zuordnung – wird geprüft und Umsetzung wird angestrebt
- Übernahme Wert in die Vermögensrechnung – wurde schriftlich dokumentiert
- Kostendeckung Wasserversorgung – neue Verordnung seit 1. Oktober 2023 in Kraft
- Kostendeckung beim Gebührenhaushalt „Friedhof“ – Verordnung wurde im Gemeinderat am 4. September 2023 neu beschlossen
- Anpassung Einheitssatz Aufschließungsabgabe – ab 1. Jänner 2024: € 530,--
- Meldung der entrichteten Aufschließungsabgabe an Grundbuch – wird befolgt
- Anpassung Hundeabgabe – neue Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft
- Wiegegebühren: wurden mit 1. Jänner 2024 erhöht

- Elternbeitrag Kindergartentransport – Transportkostenbeitrag wurde mit 1. September 2023 erhöht
- Zuständigkeiten Gemeindeorgane – auf die Einhaltung der Zuständigkeiten wird in Hinkunft geachtet

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der einzelnen Zahlwege kontrolliert. Dabei ergab sich die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 27. März 2025 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Kassenverwalterin übergeben.

Die Marktgemeinde hat neben der Barkassa noch einen weiteren Zahlweg in Form eines Girokontos. Die Guthaben auf dem Girokonto werden derzeit mit 0,01 % verzinst, für allfällige Überziehungen (Kassenkredit: € 145.345,67) werden aktuell 3,875 % in Anrechnung gebracht. Ein zusätzlicher Zahlweg zur Veranlagung von nicht benötigten Geldmitteln der Marktgemeinde (z. B. Festgeldkonto, Spargirokonto, Sparbuch) besteht nicht.

In Hinkunft ist die Entwicklung des Kapitalmarktes genau zu beobachten, damit die in Anrechnung gebrachten Zinssätze dem jeweiligen Marktniveau entsprechen.

Von der Marktgemeinde sollte auf Grund der derzeitigen allgemeinen Zinsentwicklung dennoch versucht werden, durch Verhandlungen mit den Kreditinstituten eine Anhebung der Habenzinssätze zu erreichen.

Guthabenbestände, die voraussichtlich längerfristig nicht benötigt werden, sind auf besser verzinsten Sparformen wie zum Beispiel Spar-Card, Spargirokonto zu transferieren.

3. SACHLICHE ZUORDNUNG DER GEBARUNGSFÄLLE

Der Vermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die Anordnung zur Auszahlung sowie die Zuordnung auf Haushaltskontenebene erfolgen handschriftlich am Beleg. Die Auszahlungen an den Bürgermeister werden vom Vizebürgermeister mit Unterschrift angeordnet. Es gibt keine zu erstattenden Barlauslagen des Bürgermeisters, da derartige Ausgaben regelmäßig mittels Lieferantenrechnung an die Gemeinde gelegt werden.

Bei der stichprobenweisen Kontrolle der Haushaltskonten wurde festgestellt, dass einige Buchungen unterhalb des Schwellenwertes von derzeit € 1.000,-- auf das Konto 042 „Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung“ im Überprüfungszeitraum erfolgten, die nachfolgende Tabelle enthält einige Beispiele:

Konto 042000 Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Beleg	Buchungsdatum	Text	Betrag
RS/2316	01.12.2023	Weiß, Terra PC-Business 4000 EDU	€ 654,90
KA/71	04.03.2024	Ernesting, Stapelspiel Ernesting's family Austria GmbH	€ 14,98
KA/148	30.04.2024	Hofer, Spiele Hofer Kommanditgesellschaft	€ 48,28
KA/166	16.05.2024	Schubert, Gartenbank Jose Schuberth & Söhne KG	€ 107,50
KA/167	22.05.2024	Penny, Schaf, Kissen, Wandboar Penny	€ 32,47
KA/177	24.05.2024	Hofer, Balancierst. Teppich, Hofer Kommanditgesellschaft	€ 47,47
KA/194	10.06.2024	Media Markt, Toniebox u. Zubeh Media Markt Amstetten TV-Hifi	€ 204,95

Da der jeweilige Betrag unterhalb des derzeitigen (seit 1. Jänner 2023) Grenzbetrages von € 1.000,-- liegt, wäre das korrekte Konto 400 für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verwenden gewesen. Geringwertige Wirtschaftsgüter dienen dem dauernden Gebrauch und sind aufgrund der geringen Kosten nicht aktivierungspflichtig.

Gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988 handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 1.000,-- nicht übersteigen. Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 ist unbedingt erforderlich.

4. VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG 2015 (VRV 2015)

Rechnungsabschluss 2024

Die Marktgemeinde hat das Haushaltsjahr 2024 (Rechnungsabschluss) mit einem Kassenbestand (Girokonten und Barkassa) in Höhe von € 632.316,18 abgeschlossen. Die Veränderung an liquiden Mitteln betrug im Vergleich zum Stand per 31. Dezember 2023 € 41.696,80.

Im Rechnungsabschluss 2024 beträgt das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt - € 66.973,82 (SA0).

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis der Ergebnisrechnung und resultiert aus der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge nicht ausreichen um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inkl. des Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibung) abzudecken.

Der Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2024 weist einen Saldo aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in der Höhe von € 73.177,86 aus.

Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.

Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden.

Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers.

Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) aus der allgemeinen Gebarung.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft (= Saldo 4 Geldfluss der Finanzierungstätigkeit).

Im Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes wird der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (= Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus der operativen bzw. investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit) ausgewiesen.

Das „jährliche Haushaltspotential (Eigenmittel) (H1)“ beträgt laut Rechnungsabschluss 2024 - € 31.819,74. Unter Berücksichtigung des „Haushaltspotentials Vorjahr (Endstand HP-RL Vorjahr, Konto 935077 = AB (H4 VJ)“ (€ 250.367,82) sowie der Zuweisung an investive Vorhaben (1/980-799: € 10.328,32) ergibt sich ein „kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endstand (H4)“ in der Höhe von € 208.219,76.

Das jährliche Haushaltspotenzial ist eine Nebenrechnung zum neuen Dreikomponentensystem und bemisst die vorhandenen Eigenmittel, mit denen Rücklagen gebildet bzw. Investitionen durch Zuweisung von der operativen zur investiven Gebarung bedeckt werden können.

Das Haushaltspotenzial wird auf Basis der Ergebnisrechnung unter Zuhilfenahme der Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgeleitet.

Diese Ableitung führt zu einem Betrag, der dem aus der VRV 1997 bekannten Sollüberschuss bzw. Sollfehlbetrag des ordentlichen Haushaltes entspricht. Das Haushaltspotenzial stellt daher so wie im alten Rechnungssystem vor dem Jahr 2020 die jährlich zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Gemeinde dar.

Das Haushaltspotenzial ist somit eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder.

Der Wert des Haushaltspotenzials gibt an, welche maximale Höhe für Zuweisungen von der operativen zur investiven Gebarung zur Verfügung steht.

Voranschlag 2025

Auf Basis des Voranschlages 2025 ergibt sich in der Ergebnisrechnung ein Nettoergebnis (SA0) von - € 128.900,--.

Im Finanzierungshaushalt des Voranschlages 2025 ergibt sich aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) der Wert von € 292.600,--.

Der Voranschlag 2025 weist ein „jährliches Haushaltspotential (Eigenmittel) (H1)“ von € 27.500,-- aus. In diesem jährlichen Haushaltspotential (H1) Haushaltspotential sind allerdings Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung in der Höhe von € 290.700,-- enthalten.

Im Voranschlag 2025 ergibt sich nach Zuweisungen an das investive Vorhaben „Güterweegeerhaltung“ in der Höhe von € 27.500,-- ein „kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endstand“ (H4) mit dem Wert „0“.

Ohne Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung ergibt sich auf Basis des Voranschlages 2025 eine Unterdeckung in der Höhe von € 290.700,--.

Der im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesene Wert des „kumulierten Haushaltspotentiales (Eigenmittel) Endstand (H4)“ von € 208.219,76 wurde in der Haushaltspotentialberechnung für das Jahr 2025 (VA 2025) noch nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Endstandes des Haushaltspotentiales aus dem Jahr 2024 (rund € 208.220,--) würde sich der Betrag der erforderlichen Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung auf Basis des Voranschlages 2025 auf rund € 82.480,-- reduzieren.

Bei der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages 2025 bzw. Erstellung des Rechnungsabschlusses 2025 ist dieser Wert (€ 208.200,--) bei der Berechnung des Haushaltspotentiales für das

Jahr 2025 als „Haushaltspotential Vorjahr (Endstand HP-RL Vorjahr, Konto 935077 = AB) (H4 VJ)“ zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung des Endstandes des Haushaltspotentiales aus dem Jahr 2024 werden sich die im Voranschlag 2025 budgetierten Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung bei einem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2025 voraussichtlich reduzieren.

5. TRANSPORT KINDERGARTENKINDER

Im Zuge der letzten Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren die Elternbeiträge im Vergleich zu den Gesamtkosten des Kindergartentransportes rund 30 Prozent betragen haben.

In den Finanzjahren 2021 bzw. 2022 betrug der Anteil der Marktgemeinde am Kindergartentransport rund € 11.000,-- bzw. € 12.500,--.

Aus den Rechnungsabschlussdaten der letzten Jahre (2023 und 2024) zeigt sich, dass sich der Anteil der Gemeinde zum Kindergartentransport im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 nahezu verdoppelt hat (RA 2023: rd. € 21.330,--; RA 2024: rd. € 23.310,--).

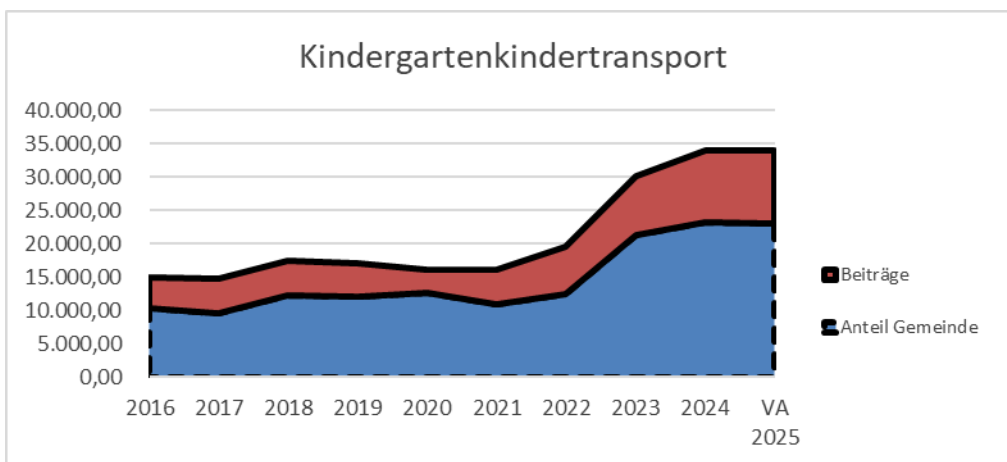
In der Gemeinderatssitzung vom 4. September 2023 wurde letztmalig eine Erhöhung der Transportkostenbeiträge von € 25,-- auf aktuell € 30,-- mit Wirksamkeit 1. September 2023 beschlossen.

Derzeit werden im Gemeindegebiet 37 Kinder von einem Transportunternehmen befördert.

Die in einem halben Jahr zurückgelegte Wegstrecke beträgt rund 9.900 Kilometer.

Aus der unten stehenden Tabelle ist ersichtlich, dass trotz der Erhöhung der Elternbeiträge zum Kindergartentransport der Anteil der Eltern lediglich rund 31,5 % beträgt.

Jahr	Transportkosten	Anteil Gemeinde	Beiträge	Elternanteil
2016	15.023,22	10.343,99	4.679,23	31,15%
2017	14.760,00	9.627,24	5.132,76	34,77%
2018	17.514,20	12.337,19	5.177,01	29,56%
2019	17.122,60	12.067,27	5.055,33	29,52%
2020	16.173,55	12.689,00	3.484,55	21,54%
2021	16.075,98	10.954,26	5.121,72	31,86%
2022	19.510,95	12.519,76	6.991,19	35,83%
2023	30.099,60	21.329,78	8.769,82	29,14%
2024	34.038,00	23.312,60	10.725,40	31,51%
VA 2025	34.100,00	23.100,00	11.000,00	32,26%
Summe RA´s:	180.318,10	125.181,09	55.137,01	30,58%



Auch wenn ein kostendeckender Betrieb des Transports der Kindergartenkinder unrealistisch erscheint, sollte durch Einhebung eines Elternbeitrages zumindest eine 50/50-Teilung der Finanzierung angestrebt werden.

6. KINDERGARTEN – NACHMITTAGSBETREUUNG

Auf Grund einer von der Marktgemeinde vorgelegten Liste für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten werden derzeit folgende Tarife vorgeschrieben (gültig seit

1. Jänner 2022):

Tarifbezeichnung	Tarifbetrag
bis 20 Stunden pro Monat	€ 56,--
21 – 30 Stunden pro Monat	€ 78,--
31 - 40 Stunden pro Monat	€ 101,--

Der von der Marktgemeinde vorgeschriebene Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit monatlich mindestens € 50,-- zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden.

§ 25 trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2015	Veränderungsrate	Wert in EUR
Jänner 2017	101,8	-	50,00
1. September 2019	107,0	5,1	52,55
1. Oktober 2021	112,6	5,2	55,28
1. Mai 2022	119,0	5,7	58,43
1. Oktober 2022	125,1	5,1	61,41
1. September 2023	131,4	5,0	64,48

Im September 2023 wurde die 5,0% Schwelle das letzte Mal erreicht. Der wertgesicherte Betrag beträgt daher derzeit 64,48 EUR (Quelle: [Wertsicherungsrechner - STATISTIK AUSTRIA](#)).

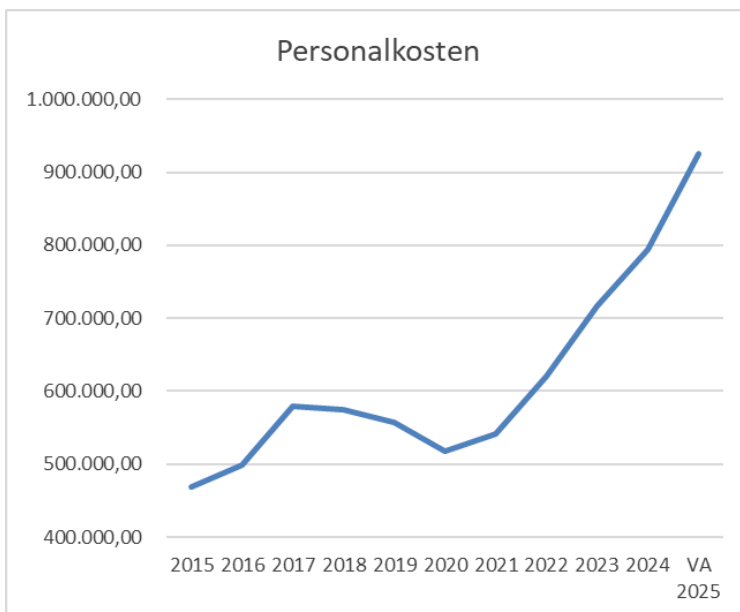
Der aktuelle auf volle Euro gerundete Beitragssatz beträgt somit € 65,--. Die gesetzlichen Vorgaben sind auch in Hinkunft einzuhalten.

7. PERSONALKOSTENENTWICKLUNG

Die Personalkosten entwickelten sich in den Jahren 2015 bis 2025 (Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2024 inkl. VA 2025) wie folgt:

Jahr	Personalkosten	Differenz zum VJ	%
2015	468.611,20		
2016	499.174,69	30.563,49	6,52
2017	579.284,97	80.110,28	16,05
2018	574.921,83	-4.363,14	-0,75
2019	557.113,69	-17.808,14	-3,10
2020	518.490,36	-38.623,33	-6,93
2021	540.799,51	22.309,15	4,30
2022	621.106,37	80.306,86	14,85
2023	716.715,03	95.608,66	15,39
2024	795.146,42	78.431,39	10,94
VA 2025	925.900,00	130.753,58	16,44

Quelle: RA bzw. GHD-Daten



Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2017 und der Abfall in den darauffolgenden Jahren resultiert aus einer zusätzlichen Personalaufnahme für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Ende 2016 und einer Kinderbetreuerin im Kindergarten wegen einer bevorstehenden Pensionierung. Im Jahr 2017 kam es zu einer zusätzlichen Aufnahme eines Bauhofmitarbeiters zur Überbrückung einer Pensionierung.

Im Jahr 2019 ging eine Gemeindebedienstete in Pension (war auch Aushilfe im Kindergarten), eine neue Mitarbeiterin wurde für 20 Stunden aufgenommen.

Die somit insgesamt sehr moderate Steigerung der Personalkosten für den Zeitraum 2015 bis 2021 in der Höhe von durchschnittlich rund 2,7 % ist letztlich vor allem auf die geringeren Kosten der neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zurückzuführen.

In dem Zeitraum 2021 bis 2024 sind die Personalkosten auf Grund von gesetzlichen Vorgaben (Gehaltskostensteigerungen) um rund € 255.000,-- gestiegen.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist laut Voranschlag eine weitere Kostensteigerung für das Personal in der Höhe von rund € 130.000,-- präliminiert.

Die Steigerung der Personalkosten im Jahr 2025 beruht laut Auskunft der Marktgemeinde auf geschätzte gesetzliche Lohnerhöhungen inklusive Vorrückungen, teilweisen Stundenaufstockung bei Bediensteten und zusätzlichem Personalaufstockungen im Bereich des Kindergartens.

8. ENTWICKLUNG ERTRAGSANTEILE/UMLAGEN

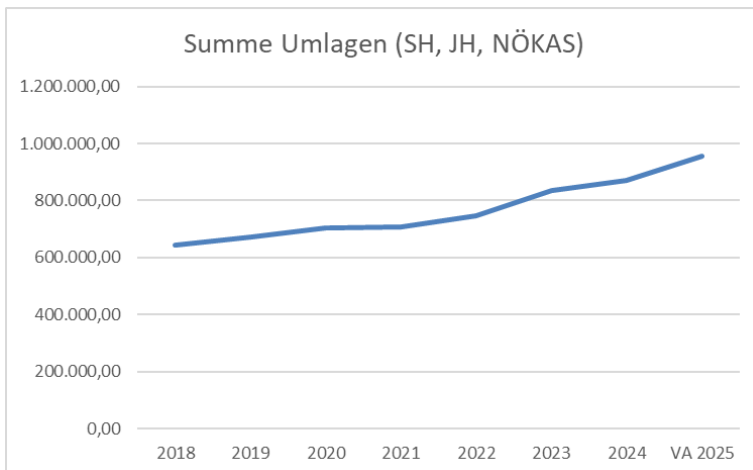
Aus der unten stehenden Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Einnahmen aus Ertragsanteilen in den Jahren 2022 bis 2025 (VA 2025) bei einem Durchschnittswert von rund € 1.650.000,-- eingependelt haben.

Jahr	Betrag	Differenz zum VJ	Prozent
2018	1.364.307		
2019	1.410.685	46.377	3,40
2020	1.289.728	-120.957	-8,57
2021	1.478.350	188.622	14,62
2022	1.681.518	203.168	13,74
2023	1.621.806	-59.713	-3,55
2024	1.657.704	35.899	2,21
VA 2025	1.639.000	-18.704	-1,13

Entwicklung der Ertragsanteile

Im selben Zeitraum (2022 bis 2025) ergibt bei der Summe der abzurechnenden Umlagen (Sozialhilfe- und Jugendhilfeumlagen bzw. NÖKAS-Beitrag) eine betragsmäßige Steigerung von rund € 209.700,--.

Jahr	SH-Umlage	JH-Umlage	NÖKAS	Summe Umlagen	Differenz zum VJ	Prozent
2018	215.852,65	29.190,62	400.588,76	645.632,03		
2019	223.278,05	31.911,78	415.581,06	670.770,89	25.138,86	3,89
2020	237.343,57	34.973,26	433.340,84	705.657,67	34.886,78	5,20
2021	227.408,72	43.904,62	438.034,30	709.347,64	3.689,97	0,52
2022	244.637,97	46.678,81	454.016,16	745.332,94	35.985,30	5,07
2023	297.274,46	57.052,48	479.473,31	833.800,25	88.467,31	11,87
2024	304.904,11	60.022,64	506.999,30	871.926,05	38.125,80	4,57
VA 2025	349.000,00	66.000,00	540.000,00	955.000,00	83.073,95	9,53

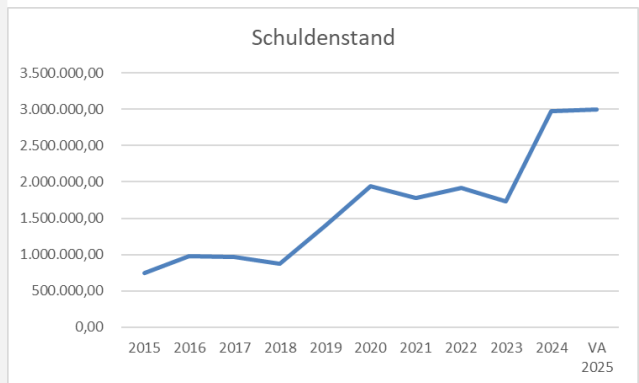


Durch die Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der Ertragsanteile (stagnierend) und der zu leistenden Umlagen (Steigerungen) hat sich der finanzielle Freiraum der Marktgemeinde im Vergleich zu den Vorjahren um rund € 209.700,-- verringert.

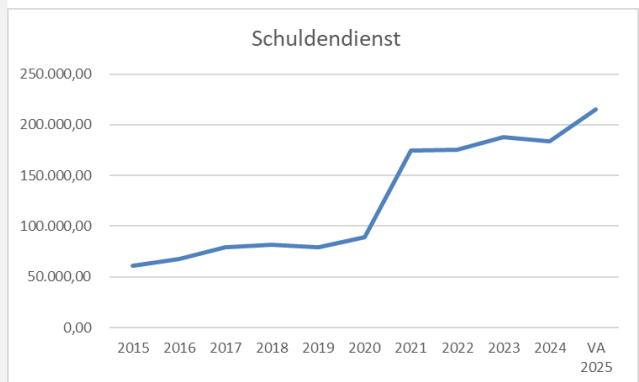
9. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Schuldenstand hat sich im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2024 (Rechnungsabschlüsse) grundsätzlich laufend erhöht (von rund € 745.000,-- auf rund € 2.970.000,--). Analog zum steigenden Schuldenstand hat sich auch der jährliche Schuldendienst kontinuierlich erhöht (von rund € 61.000,-- auf rund € 184.000,--). Zurückzuführen sind diese Steigerungen auf Darlehensaufnahmen in den Bereichen Straßenbau, Nahversorger, Sanierung Amtsgebäude, Kindergarten, Grundankauf und Nahversorger. Für den Betrachtungszeitraum ergeben sich folgende Werte (Quelle: Rechnungsabschlüsse bzw. GHD-Daten, Voranschlag 2025):

Jahr	Schuldenstand
2015	744.983,90
2016	979.815,64
2017	961.063,06
2018	875.653,11
2019	1.395.227,10
2020	1.940.641,43
2021	1.773.199,05
2022	1.915.588,37
2023	1.731.378,93
2024	2.972.135,03
VA 2025	2.998.600,00



Jahr	Schuldendienst
2015	61.313,63
2016	67.367,12
2017	78.932,70
2018	81.600,00
2019	79.261,64
2020	89.134,35
2021	174.243,16
2022	175.736,17
2023	187.794,52
2024	184.070,32
VA 2025	215.200,00



Jahr	Darlehensaufnahmen	Zweck
2015	70.000,00	Straßenbau
2016	310.000,00	Neubau Hochbehälter
2017	65.000,00	Nahversorger
2018	0,00	-
2019	500.000,00	Sanierung Amtsgebäude
2019	100.000,00	Straßenbau
2020	70.000,00	Regenwasserkanal
2020	210.000,00	Wasserversorgung
2020	342.000,00	Kiga Bewegungsraum
2021	0,00	-
2022	320.000,00	Grundankauf (Gasthaus)
2023	0,00	-
2024	1.412.000,00	Kindergarten
VA 2025	101.000,00	Abwasserbeseitigung
VA 2025	100.000,00	LWL
VA 2025	59.000,00	Wasserversorgung

Laut Rechnungsabschluss 2024 betragen die Haftungen der Marktgemeinde für den Abwasserverband Ybbsfeld rund € 110.230,--.

10. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Marktgemeinde sind für den Zeitraum 2026 bis 2029 folgende Projekte enthalten:

Projekt	Beträge
FF Karlsbach Fahrzeugankauf (2026)	€ 300.000
FF St. Martin Neubau (2026 und 2027)	€ 2.100.000
Straßenbau (2026 bis 2029)	€ 1.400.000
Güterwegeerhaltung	€ 120.000
gesamt	€ 3.920.000

Bedeckung	Beträge
Bedarfszuweisung	€ 1.690.000
Zuführungen	€ 0
Darlehen	€ 1.540.000
Kapitaltransfer Land	€ 130.000
Kapitaltransfer von sonst. Trägern d. öffentl. Rechts	€ 100.000
Kapitaltransfer von priv. Haushalten	€ 0
Zuführungen an investives Vorhaben	€ 60.000
Überschuss Vorjahre	€ 400.000
gesamt	€ 3.920.000

Neben dem Projekt „Straßenbau“ ist das Vorhaben „FF St. Martin Neubau“ mit budgetierten Kosten von € 2.100.000,-- das größte Projekt, das über zwei Jahre finanziert werden soll (2026 bis 2027). In der mittelfristigen Finanzplanung sind für die Jahre 2026 und 2027 jährlich € 330.000,-- (FF St. Martin Neubau) und für die Jahre 2028 bis 2029 jährlich € 500.000,-- (Siedlungsstraßenbau) als Einnahmen aus Bedarfszuweisungen vorgesehen.

Bezüglich der Bedarfszuweisungen für Projekte wird nochmals angemerkt, dass bereits für den Voranschlag 2025 auch um Bedarfszuweisungen II (Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung) in der Höhe von € 290.700,-- angesucht wurde. Ohne diese Bedarfszuweisungen II würde sich bereits im Voranschlag 2025 ein „negatives kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endbestand (H4)“ ergeben.

Aus den Haushaltspotentialrechnungen bis zum Jahr 2029 ist weiters ersichtlich, dass bis zum Jahr 2029 ein negativer Betrag beim „H4 - kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endstand“ in der Höhe von - € 2.450.600,-- ausgewiesen ist.

Diese bedeutet, dass die wiederkehrenden Mittelverwendungen die wiederkehrenden Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten übersteigen (= fehlende Eigenmittel).

Auf Grund der angespannten finanziellen Lage (siehe Punkt „Finanzielle Lage“) ist in den kommenden Finanzjahren vorrangig mit der Vergabe von Bedarfszuweisungen für den laufenden Betrieb (Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung) zu rechnen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973 Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind, erst dann begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist und alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 leg. cit. vorliegen bzw. das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können.

Da für das Finanzjahr 2025 um Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung angesucht wurde, ist gemäß den Bedarfszuweisungsrichtlinien ein Bericht über geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltes notwendig. Ein derartiger Bericht wäre der Aufsichtsbehörde nachzureichen.

11. AUSSERORDENTLICHE INVESTITIONEN

Das Hauptvorhaben der Marktgemeinde, dass seit der letzten Gebarungseinschau aus Bedarfszuweisungen gefördert wurde, war das Projekt „Siedlungsstraßenbau Markt- und Dorfplätze“:

Siedlungsstraßenbau	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	204.634,19	174.804,17	84.922,70	195.464,24	278.736,54	204.422,71	230.601,98	28.757,51	72.566,26	1.474.910,30	
Bedarfszuweisung	196.700,00	133.300,00	83.500,00	23.000,00	300.000,00	230.000,00	280.000,00	280.000,00	360.000,00	1.886.500,00	127,91%
Landes-/Bundesförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	18.391,05	95.500,00	23.684,55	0,00	0,00	137.575,60	
Zuführungen	0,00	0,00	0,00	9.841,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.841,54	
Darlehen	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	
Überschuss Vorjahr	113.483,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113.483,76	
Einnahmen	310.183,76	133.300,00	83.500,00	132.841,54	318.391,05	325.500,00	303.684,55	280.000,00	360.000,00	2.247.400,90	
Überschuss/Abgang (-)										772.490,60	

Aus der Aufstellung geht hervor, dass die für die für das Projekt „Siedlungsstraßenbau Markt- und Dorfplätze“ gewährten Bedarfszuweisungsmittel im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2024 widmungsgemäß eingenommen wurden.

Bei diesem Vorhaben bestand am Ende des Haushaltsjahres 2024 ein Überschuss von rund € 772.490,--. Dieser Überschuss wird laut Auskunft der Marktgemeinde in den Jahren – in welchen die Bedarfszuweisungen für das Projekt „FF-St. Martin Neubau“ verwendet werden sollen – abgebaut.

12. FREIWILLIGE LEISTUNGEN – ERMESSENSAUSGABEN

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand der Rechnungsabschlüsse 2022 bis 2024 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr) beispielsweise aufgezählt:

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2022	RA 2023	RA 2024
010-723	Amtspauschalien und Repräsentation	423,93	1.283,08	657,24
019-723	Repräsentationsauslagen	7.944,15	7.417,09	7.848,79
062-413	Ehrungen und Auszeichnungen	0,00	517,50	607,76
062-728	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen	556,93	2.290,56	5.071,87
094-729	Freiwillige Sozialleistungen	1.046,20	936,40	1.103,20
240-723	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen	72,00	0,00	4.641,76
265-757	Subvention für Tennisanlage	0,00	700,00	751,24
269-600	Energiebezüge ESV	1.138,74	1.606,87	1.707,23
322-757	Transfer an priv. Org. - Musikkapelle	2.092,86	3.005,20	2.348,10
322-768	Sonstige Transfers an priv. Haushalte	910,00	1.640,00	413,00
363-728	Ortsbildpflege (Blumen)	1.842,36	3,63	0,00
363-7282	Entgelte für sonstige Leistungen - Weihnachten	894,00	543,01	559,18
369-757	Transfer an priv. Org. - ÖKB	1.474,90	120,00	68,00
424-728	Essen auf Rädern (netto)	6.231,40	6.023,80	0,00
429-757	Transfer an priv. Org. - Frauenberatung	648,00	1.098,00	0,00
439-621	Disco-Bus	0,00	0,00	3.583,00
439-752	Disco-Bus	3.569,23	3.500,00	0,00
469-413	Windelrucksäcke u. Gutscheine	2.311,60	2.302,56	1.822,55
480-768	Förderung Heizungsanlagen	11.157,99	15.293,64	0,00
480-778	Kapitaltransfer an private Haushalte - Heizungsförderung	0,00	0,00	7.022,97
510-7551	Transfer an Unternehmen und andere	0,00	50.000,00	0,00
530-757	Beitrag Rotes Kreuz	2.199,84	0,00	4.707,69
581-757	Tierschutzverein	1.000,00	24,00	24,00
771-728	Beiträge an Verbände, Leader, Tourismusv., Five4you, Bootssteg	4.202,91	4.466,06	4.639,56
771-755	Transfer an Unternehmen und andere	0,00	0,00	3.746,46
782-775	Kapitaltransfers an Unternehmen und andere	0,00	0,00	10.700,41
789-775	Kapitaltransfer an Unternehmen und andere	16.341,90	7.090,91	0,00
	Summe	66.058,94	109.862,31	62.024,01
	Ermessensausgaben/Kopf (EW 2023: 1.625)	40,65	67,61	38,17

Sämtliche Ermessensausgaben sind auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen und gegebenenfalls künftig zumindest zu reduzieren.

13. GEMEINDEORGANE

Gemeindevorstand

Bei der stichprobeartigen Durchsicht der Protokolle des Gemeindevorstandes wurde festgestellt, dass bei einigen behandelten Tagesordnungspunkten bei Zuständigkeit des Gemeindevorstandes in Hinblick auf den Erwerb beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen kein entsprechender Beschluss erfolgte, sondern jeweils eine Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschlossen wurde.

Als Beispiel kann der Tagesordnungspunkt 5 des Protokolls der Gemeindevorstandssitzung vom 16. August 2023, genannt werden. Der Gemeindevorstand empfahl den Beschluss zur Auftragsvergabe an den im Sachverhalt genannten Vermesser in Höhe von € 6.138,-- an den Gemeinderat.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z 1 NÖ GO 1973 ist dem Gemeindevorstand die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten vorbehalten.

Gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 leg. cit. sind dem Gemeindevorstand insbesondere der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des Voranschlages vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag 0,5 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000,-- nicht übersteigt. Laut dem Voranschlag 2023 betrug dieser Wert € 17.428,50.

Auf die Einhaltung der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane ist künftig zu achten.

Gemeinderat

Hinsichtlich Anzahl der abgehaltenen Gemeinderatssitzungen sowie der Protokollführung ergab sich anhand der stichprobenweise durchgeführten Kontrolle im Überprüfungszeitraum kein Grund zur Beanstandung.

Prüfungsausschuss

Hinsichtlich Anzahl der abgehaltenen angesagten sowie unvermuteten Prüfungen des Prüfungsausschusses sowie der Protokollführung ergab sich anhand der stichprobenweise durchgeführten Kontrolle im Überprüfungszeitraum kein Grund zur Beanstandung.

14. FINANZIELLE LAGE

Bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben ergibt sich auf Basis der Voranschlagsdaten 2025 eine negative Finanzspitze von rund - € 146.000,--. Die finanziellen Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen sind auf Basis des Voranschlages 2025 bzw. aufgrund der negativen Finanzspitze grundsätzlich nicht mehr gegeben und mit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Darlehensaufnahme kann derzeit nicht gerechnet werden.

Ein neu hinzukommender Schuldendienst müsste in Hinkunft durch nachhaltige Mehreinzahlungen bzw. durch nachhaltige Einsparungen aufgebracht werden, damit es zu keiner zusätzlichen Verschlechterung der finanziellen Lage kommt.

Für das Haushaltjahr 2025 hat die Marktgemeinde – wie bereits oben erwähnt – um Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung in der Höhe von € 290.700,-- angesucht. Für dieses Ansuchen ist gemäß den Bedarfszuweisungsrichtlinien ein Bericht über geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltes notwendig. Ein derartiger Bericht wurde allerdings dem Ansuchen nicht angeschlossen.

Durch den hinzukommenden Schuldendienst für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges bzw. für die Errichtung des Feuerwehrhauses in St. Martin würde sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde weiter verschlechtern.

Die angespannte finanzielle Lage ist auch aus der mittelfristigen Finanzplanung des Finanzierungshaushaltes ersichtlich. So sind im Finanzierungshaushalt beim Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)“ in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils negative Werte von jährlich zwischen rund € 424.000,-- und rund € 1.051.000,-- ausgewiesen (= cash-mäßige Unterdeckung).

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat die Marktgemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

- 1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß**

§ 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Marktgemeinde sicherzustellen, oder
2. wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Marktgemeinde die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 NÖ GO 1973).

Laut § 72b Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass laut § 79 Abs. 1a NÖ GO 1973 der genannte Prozentsatz vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 14 %, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026 12 % und ab dem 1.1.2027 sodann wieder 10 % beträgt.

Aus dem vorgelegten Voranschlag 2025 bzw. der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 ergibt sich folgendes Bild:

Zahlungsmittelreserven laut VA 2025:	€ 0,--
kumulierter Finanzbedarf MFP 5 Jahre:	- € 2.558.000,--
möglicher Kassenkredit VA 2029:	€ 382.520,--

Budgetierte BZ II im VA 2025 (ohne tats.H4 VJ): € 290.700,--

Daher zeigt sich, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen und vorzulegen ist. Sie werden daher dazu aufgefordert, dieser Bestimmung nachzukommen und entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und fristgerecht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Folgende Maßnahmen sollten bei der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes jedenfalls berücksichtigt werden:

- **Kostendeckende Führung der Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;**
- **Reduzierung von freiwilligen Leistungen bzw. Überprüfung sämtlicher Ermessensausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit;**
- **Prüfung sämtlicher Gemeindeausgaben auf ihre gesetzliche Notwendigkeit und absolute Notwendigkeit;**
- **Die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind bei allen Einnahmen und Ausgaben anzuwenden;**
- **Überprüfung, ob von der Gemeinde erbrachte Leistungen nicht von Freiwilligen erbracht oder alternativ sofort eingestellt werden können;**
- **Prüfung auf Schaffung neuer Einnahmemöglichkeiten ohne Mehraufwand oder Folgekosten;**
- **Durchführung einer vollständigen Flächenerhebung aller an den Kanal und Wasserleitung angeschlossener Liegenschaften;**
- **Anpassung des Einheitssatzes der Anschließungsabgabe (Kalkulation der Herstellungskosten erforderlich);**
- **Keine Darlehensaufnahmen bzw. Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. Leasing), die aus allgemeinen Deckungsmitteln bedeckt werden müssen;**

- **Prüfung der Leistbarkeit neuer Projekte hinsichtlich allfälliger Mehr- und Folgekosten sowie deren gesetzlicher Erfordernis;**
- **Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973);**
- **Die Ausgeglichenheit des mittelfristigen Finanzplanes (insbesondere Finanzierungshaushalt) ist sicherzustellen;**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i